Information nach Artikel 13 DS-GVO zur Durchführung von Wahlen im Landratsamt Rottal-Inn

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Vertraulichkeitsklassifizierung

Öffentlich

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	**Zuständiges Sachgebiet**
Landratsamt Rottal-Inn Ringstraße 4 -7 84347 Pfarrkirchen Telefon: +49 8561 20-0 E-Mail-Adresse: info@rottal-inn.de Landrat Michael Fahmüller	Kommunale Angelegenheiten, Wahlen, Schulrecht, staatl. Rechnungsprüfung
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstraße 66, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: dsb@rottal-inn.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:
▪ Durchführung und Abwicklung von Wahlen (Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen, Kommunalwahlen) und von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, ▪ Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
▪ Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ▪ Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) ▪ Europawahlgesetz (EuWG) ▪ Bundeswahlgesetz (BWG) ▪ Landeswahlgesetz (LWG) ▪ Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ▪ Gemeindeordnung (GO)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
▪ kreisangehörige Gemeinden /kreisfreie Stadt ▪ Regierung von Niederbayern, Staatsministerium des Innern ▪ Landeswahlleitung, Bundeswahlleitung ▪ Verwaltungsgericht ▪ Druckereien

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- KOMMUNALWAHL:
- § 100 GLKrWO: bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit

- LANDTAGS-/BEZIRKSWAHL:
- § 90 LWO bzw. Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Land- bzw.
- Bezirkstags

- BUNDESTAGSWAHL:
- § 90 BWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen deutschen Bundestages

- EUROPAWAHL:
- § 83 EuWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
  Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
  Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen.

Ohne diese erhobenen Daten wird das Landratsamt Sie nicht als Kandidat für die Wahlen erfassen können.